

## Naturnahe Umgebungsgestaltung - Merkblatt

Landschaftskommission

18.10.2021

**Eine naturnahe Umgebung bietet auch im Siedlungsgebiet eine Heimat für viele Wildtiere und -Pflanzen. In wenig genutzten Bereichen von Gärten oder Grünanlagen finden Pflanzen und Tiere Nischen und Lebensräume. Eine naturnahe Gestaltung dieser Bereiche ist deshalb wichtig.**

Viele Grünflächen in dicht bebauten Gebieten bringen sowohl der Natur als auch der Bevölkerung wesentliche Vorteile. Mit der zunehmenden baulichen Verdichtung wird die Einplanung von Grünräumen in Wohngebieten unverzichtbar. Sie wirken sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aus: **Mehr Grün, mehr Lebensqualität.** Üppige Siedlungsvegetation beeinflusst das Mikroklima innerhalb von Siedlungen positiv und reduziert zum Beispiel die Hitzebelastung im Sommer. Die Gemeinde Wittnau hat zum Ziel die Lebensqualität im Siedlungsraum für Menschen, aber auch Tiere und Pflanzen zu verbessern. Bereits das Verwenden einheimischer Gehölze und Stauden sowie eine extensive Pflege kann viel bewirken. Wieso nicht einen bunten Blumenrasen anstelle eines monotonen Zierrasens oder eines Schottergartens anlegen?

### Bepflanzung, Grünflächen

Wertvolle Lebensräume sollen erhalten oder neu geschaffen werden und extensiv gepflegt werden (reduzierte Schnitthäufigkeit und keine Düngung). Das können Feuchtstandorte, Wiesenborde, Hecken oder Kiesflächen sein. Gemäss §§ 8 und 9 der BNO gilt für die Wohnzonen W2 / W3 und Wohn- und Gewerbezone WG2 / WG3, dass für die Bepflanzung überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen sind. Auch im kantonalen Baugesetz ist festgehalten, dass die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen sind.

- Blumenwiese statt Rasen säen
- Alte Bäume nach Möglichkeit stehen lassen
- Bäume pflanzen, sie schaffen Lebensraum und verbessern das Klima
- Keine Pflanzen der Schwarzen Liste setzen, z.B. Kirschlorbeer oder Essigbaum ([www.infoflora.ch/neophyten](http://www.infoflora.ch/neophyten))
- Einheimische und standortgerechte Arten pflanzen. Eine grosse Datenbank finden Sie unter [www.wildstauden.ch](http://www.wildstauden.ch)



### Beläge

Gemäss Gewässerschutzgesetz soll unverschmutztes Abwasser nach Möglichkeit versickern können. Dazu eignet sich unter anderem das Anlegen durchlässiger Bereiche. Auch gemäss § 4 der BNO Wittnau ist die Versiegelung von Flächen auf das Notwendige zu beschränken.

- Versiegelte Flächen auf ein notwendiges Mass reduzieren
- Plätze, Parkplätze und Wege möglichst wenig versiegeln



## Hecken, Zäune und Mauern

Unüberwindbare Abgrenzungen zerschneiden Lebensräume oder können zur Falle für Tiere werden.

- Verbindungen zum Nachbargrundstück aufrechterhalten oder schaffen
- Anstelle von Zäunen Hecken aus einheimischen Arten pflanzen
- Mauern möglichst fugenreich und unvermörtelt ausbilden und begrünen
- Schächte mittels feinnetzigem Gitter sichern



## Gebäudebegrünung

Begrünung schafft Lebensraum, verbessert das Siedlungsklima und ist ein ästhetisches Gestaltungselement.

- Flachdächer, Fassaden, Mauern und Kleinbauten begrünen
- Geeignete einheimische Pflanzen verwenden
- Ergänzend Nisthilfen für Wildbienen und Vögel anbringen



## Tiere am Bau

Der Lebensraum einheimischer Tiere, wie der im Siedlungsraum lebenden Mehlschwalben, Turmfalke, Hausrotschwanz oder Fledermäuse ist gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zu schützen.

- Gebäudebrüter schützen und fördern
- Potentielle Einfluglöcher und Hohlräume zugänglich lassen
- Renovationen und Umbauten nicht während der Brutzeit ausführen
- Nach Möglichkeit Nisthilfen anbringen
- Grosse Glaswände vermeiden oder mit geeigneten Massnahmen Vogelkollisionen vermeiden resp. Spezialglas verwenden (siehe [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info))



## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Wittnau sowie im kantonalen Baugesetz zu finden. Gemäss § 7 Abs. 2 sind Gebäude in der Dorfkernzone mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Umzäunungen zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Zudem gilt gemäss Anhang II, dass die Umgebung sorgfältiger Gestaltung bedarf. Die sogenannten Bauerngärten (Gemüse- und Blumengärten) sind zu fördern, Ziergärten mit ortsfremden Pflanzen und Sträucher sowie Steingärten zu unterlassen. Vorplätze sind in der Regel mit Naturpflasterung, Kies- und Mergelbelägen zu erstellen.

Bei Fragen oder weiteren Infos:

Gemeindeverwaltung, Oberer Kirchweg 8, 5064 Wittnau  
Tel. 062 865 67 20, [gemeindekanzlei@wittnau.ch](mailto:gemeindekanzlei@wittnau.ch), [www.wittnau.ch](http://www.wittnau.ch)